



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

BESCHLUSS

VG 3 L 315/13.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der [REDACTED]
2. der [REDACTED]
3. des [REDACTED], die Antragsteller zu 2. und 3., vertreten durch die Antragstellerin zu 1. und Herrn [REDACTED], alle wohnhaft: [REDACTED],
[REDACTED],

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte

zu 1-3: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler
Straße 46/47, 10178 Berlin, Az.: 13/112 St,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5662358-160,

Antragsgegnerin,

wegen: Asyl, Abschiebungsanordnung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus am 17. Februar 2014 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Koark als Einzelrichter beschlossen:

1. Der Antrag der Antragsteller, ihnen Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts Stahmann zu bewilligen, wird abgelehnt.

2. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 27. November 2013 aufgenommene Abschiebungsanordnung nach Polen wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

1. Der Antrag der Antragsteller, ihnen Prozesskostenhilfe zu bewilligen, ist gemäß § 166 VwGO i.V.m. den §§ 114 ff. ZPO abzulehnen. Die Antragsteller haben ihre Bedürftigkeit nicht gemäß § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO glaubhaft gemacht. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entgegen ihrer Ankündigung in der Antragschrift vom 5. Dezember 2013 nicht eingereicht.

2. Der Antrag der Antragsteller,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage (Az. 3 K 1061/13. A) gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 27. November 2013 aufgenommene Abschiebungsanordnung nach Polen anzuordnen,

hat Erfolg.

Die nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt vorliegend zu ihren Gunsten aus.

Nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt für den Fall, dass der Ausländer in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dabei ist die Antragsgegnerin bei dem Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG auch zu einer Entscheidung dazu berufen, ob der Abschiebung in der Person des Antragstellers liegende Gründe bzw. andere inlandsbezogene Abschiebungshindernisse entgegenstehen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Februar 2012 – 2 S 6.12 –, zitiert nach juris). Als insoweit heranzuziehender Maßstab folgt aus § 60 a Abs. 2 AufenthG, dass die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen ist, solange die Abschiebung aus tatsächli-

chen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Abschiebungshindernisse können sich aus den Regelungen der §§ 60 Abs. 1 bis 3, 5 bis 7 AufenthG ergeben oder aber auch aus den Grundrechten. Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen.

Ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis liegt hier seit Ablauf der dem Ehemann der Antragstellerin zu 1. und Vater der minderjährigen Antragsteller zu 2. und 3. betreffenden Überstellungsfrist vor. Die Antragsgegnerin hat in dem Verfahren 3 K 715/13. A den diesen betreffenden Bescheid vom 15. Juli 2013 (Az.: 5623529-160) mit dem für ihn die Abschiebung nach Polen angeordnet wurde, mit Bescheid vom 10. Januar 2014 aufgehoben und mitgeteilt, dass die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens auf Deutschland übergegangen ist.

Bei dieser Sachlage überwiegt das Aussetzungsinteresse der Antragsteller, denn eine gemeinsame Überstellung der Familie nach Polen ist nicht mehr möglich. Unter Berücksichtigung des Schutzes der Familieneinheit durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK ist die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller anzuordnen (vgl. auch VG Göttingen, Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 2 B 912/13 – zitiert nach juris).

Insoweit ist einzustellen, dass der Grundsatz der Familieneinheit auch tragendes Prinzip der Zuständigkeitsbestimmung der gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) 604/2013 noch anzuwendenden Verordnung (EG) Nr. 343/2003 ist. Dies ergibt sich schon aus dem Erwägungsgrund Nr. 6, wonach die Einheit der Familie gewahrt werden sollte, soweit dies mit den sonstigen Zielen vereinbar ist, die mit der Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Mitgliedsstaats angestrebt werden. Dies findet seinen Ausdruck ferner in Art. 14 der Verordnung. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die Asylanträge sämtlicher Familienmitglieder in einem Mitgliedstaat geprüft werden.

Kann aber - wie vorliegend - die einheitliche Prüfung von Anträgen, die in zeitlicher Nähe gestellt wurden in dem an sich dafür zuständigen Mitgliedstaat (hier Polen) wegen Ablaufes der Überstellungsfrist nicht erreicht werden, entspricht es den Intentionen der Verordnung, den Familienverband nicht zu trennen, sondern die Verfahren

in einem Mitgliedstaat nämlich denjenigen durchzuführen, der mit Blick auf den Ablauf der Überstellungsfrist nunmehr zuständig geworden ist.

Dieser Gedanke entspricht auch den Erwägungen, die zur Grundlage der aktuellen Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) gemacht wurden. So wird in der Nummer 14 ausgeführt, dass die Achtung des Familienlebens eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein sollte, wenn sie diese Verordnung anwenden. Ferner heißt es in dem Erwägungsgrund 15, dass mit der gemeinsamen Bearbeitung der von den Mitgliedern einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch ein und denselben Mitgliedstaat sichergestellt werden kann, dass die Anträge sorgfältig geprüft werden, diesbezügliche Entscheidung kohärent sind und dass die Mitglieder einer Familie nicht voneinander getrennt werden.

Zudem enthält die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 das dafür erforderliche rechtliche Instrumentarium, indem es den Mitgliedstaaten in Möglichkeit eröffnet, unabhängig von der Frage des zuständigen Mitgliedstaates einen Asylantrag zu prüfen, etwa wenn dies aus humanitären Gründen geboten ist, vgl. Art. 3 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 der Verordnung.

Die Trennung von ihrem Ehemann bzw. Vater ist den Antragstellern nicht zumutbar. Anhaltspunkte dafür, dass bei einer Überstellung der Antragsteller in die Republik Polen die zeitliche Trennung der Familie nur kurz wäre, liegen nicht vor. Weder die zeitliche Dimension noch der Ausgang der jeweiligen Verfahren zur Erlangung von internationalem Schutz sind hinreichend absehbar.

Vorliegend tritt hinzu, dass mit Blick auf die durch ärztliche Atteste untersetzten gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch ein gegenseitiges Angewiesensein zu bejahen ist. Nach dem in dem Verfahren 3 K 715/13. A den Ehemann der Antragstellerin zu 1. und Vater der Antragsteller zu 2. und 3. betreffenden Epikrise des Carl-Thiem-Klinikums Cottbus vom 11. Dezember 2013 befand sich dieser in der Zeit von 25. November 2013 bis zum 11. Dezember 2013 in der Psychiatrie des Klinikums. Eine *Posttraumatische Belastungsstörung* sowie eine *mittelgradige depressive Episode* wurden diagnostiziert. Dabei liegt es auf der Hand, dass bei psychischen Beeinträchtigungen - sofern diese nicht gerade aus dem Zusammenleben selbst resultieren -

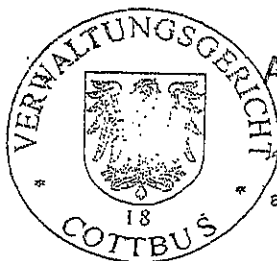
die Beibehaltung des familiären Umfeldes einen wesentlich stabilisierenden und damit positiven Effekt haben, der Verlust des vertrauten Umfeldes andererseits schwere Krisen nach sich ziehen kann.

Dass die Umstände, die ein Abschiebungshindernis begründen und damit Anlass für die Prüfung eines Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland bilden, erst nach Erlass des hier in Rede stehenden Bescheides mit der darin aufgenommenen Abschiebungsanordnung eingetreten sind, ist für die Frage der Rechtmäßigkeit unbeachtlich. Das Bundesamt ist nämlich im Rahmen des Erlasses einer Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG zur Prüfung und gegebenenfalls zur Berücksichtigung von inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen verpflichtet. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der bereits vor Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegenden, sondern auch für danach entstehende Abschiebungshindernisse bzw. deren Geltendmachung. Die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung beurteilt sich nicht abschließend nach der zum Zeitpunkt ihres Erlasses gegebenen Sachlage. Vielmehr hat das Bundesamt die weitere Entwicklung mit Unterstützung der Ausländerbehörde unter Kontrolle zu halten und darf im Einzelfall entsprechend - sei es durch eine Aufhebung der Anordnung, sei es durch eine Anweisung der Ausländerbehörde, von der Vollziehung vorübergehend abzusehen - reagieren (vgl. Verwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 14. November 2013 – 3 B 238/13 -, zitiert nach juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO, die Entscheidung zur Gerichtskostenfreiheit folgt aus 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Koark



Ausgefertigt / Beglaubigt

17. FEB. 2014

Kögel
Kögel, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Cottbus